



Frauenhauskoordinierung e. V. | Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Rochusstraße 8 -10
53123 Bonn

Per E-Mail Gesetzesvorhaben-GewalthilfeG@bmfsfj.bund.de

Berlin, 20.11.2024

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ bedankt sich die Einbeziehung in die Beteiligung nach § 47 Absatz 3 GGO. Die Kurzfristigkeit der Stellungnahmefrist von weniger als 48 Stunden vereitelt allerdings eine vertiefte Befassung mit dem Entwurf sowie die ebenfalls erforderliche Abstimmung innerhalb der Mitgliedschaft sowie mit assoziierten Verbänden.

Der Gesetzentwurf trägt im Titel, ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Dies soll durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung des Hilfesystems erreicht werden. Adressiert werden in erster Linie die Bundesländer und die Träger.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht sich der Istanbul-Konvention und der UN-Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Angestrebt wird ein kostenfreier und niedrigschwelliger Zugang zu Schutz und Beratung, der durch einen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Person gesichert werden soll. Mit der Umsetzung werden die Länder betraut und verpflichtet. Das erforderliche Versorgungsnetz soll durch die Länder bereitgestellt und über entsprechend ausgestattete und anerkannte Träger bedient werden. Prävention, Vernetzungsarbeit und die Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person sollen ebenfalls mit abgedeckt werden.

Weitere Regelungen betreffen vorgeschaltete Bedarfsanalysen, Evaluation und die statistische Erfassung des Bestands der Unterstützungseinrichtungen.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Frauenhauskoordinierung begrüßt zunächst ausdrücklich den vorgelegten Entwurf. Endlich wird die seit Jahrzehnten geforderte Absicherung des Hilfesystems gesetzlich verankert. Die wesentlichen Forderungen nach

- einer bundeseinheitlichen Regelung und Finanzierung des Gewaltschutzes
- einem niedrighschwelligem und bundesweiten Zugang für alle gewaltbetroffenen Personen
- einer Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und -Aufnahmemöglichkeit in Frauenhäusern
- qualitativ hochwertigen Angeboten und Qualitätssicherung
- Vernetzung und Prävention als mitzudenkende Maßnahmen
- Berücksichtigung intersektionaler Beschaffenheit geschlechtsspezifischer Gewalt
- Berücksichtigung sexueller Orientierung sowie geschlechtlicher Identität
- Einbeziehung der Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnerschaftsgewalt

werden gesehen und spätestens in der Gesetzesbegründung angeführt.

Der Zugang zu Schutz und Beratung soll durch einen individuellen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Person vermittelt werden. Dieser wird verknüpft mit einem durch die Länder zu schaffenden zahlenmäßig ausreichenden Angebotsnetz, das auch qualitativen und dem Bedarf verschiedener Personengruppen entsprechenden Anforderungen gerecht wird. Zum Aufbau desselben sollen die Länder durch den Bund im Rahmen des Finanzausgleichs finanziell unterstützt bzw. entlastet werden. Die mit den Aufgaben betrauten Träger sollen entsprechend öffentlich gefördert werden.

Dieses Gesetz muss verabschiedet werden. Ein längeres Zuwarten oder ein Verschieben in die nächste Legislatur ist unbedingt zu verhindern.

Dennoch erlauben wir uns einige kritische Anmerkungen:

Erfreulich sind zwar die ausführlichen Begriffsbestimmungen, aber ein wenig ist zu bedauern, dass die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen weniger hervorgehoben wird. Bei den Gewaltformen wird Digitale Gewalt nicht benannt. Ausweislich des gerade veröffentlichten „[Bundeslagebilds](#)“ (Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023) wird deutlich, dass Digitale Gewalt gegen Frauen eine erhebliche Steigerung erfahren hat.

Hinsichtlich der Mitbetroffenheit von Kindern wird nicht deutlich, ob sie nun einen eigenen Rechtsanspruch oder einen von der betreuenden Person abgeleiteten Anspruch haben. Bei der Benennung von Gewaltbetroffenheit von Kindern durch das Miterleben beim betreuenden Elternteil besteht die Sorge, dass hier regelmäßig Kinderschutzfälle entstehen. Sie bedarf der aufmerksamen Synchronisierung mit den gesetzlichen Änderungen im Kindschaftsrecht (siehe Referentenentwürfe des BMJ). Diese Formulierung sollte nicht als Automatismus einen Kinderschutzfall nach § 8 a SGB VIII, im Sinne der Einleitung eines Verfahrens zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch das Jugendamt auslösen, da eine akute Gefährdung der Kinder (durch das Miterleben) mit Inanspruchnahme von Hilfen des Frauengewaltschutzes beendet ist.

Der Rechtsanspruch ist an eine gegenwärtige Gewaltgefährdung gekoppelt. Dies schließt Fälle aus, bei denen sich Betroffene erst nach einer gewissen Zeit zu Schutz und Beratung entschließen, vielleicht gerade, weil sie in der akuten Situation keine Möglichkeit hatten, zu fliehen.



Bei Kindern wird einerseits an die Obhut der gewaltbetroffenen Person angeknüpft, andererseits wird ihnen ermöglicht, sich auch eigenständig an Schutz- und Beratungsstellen zu wenden. Hier verweisen wir auf obige Ausführungen, dass es möglicherweise zu einer Anspruchskonkurrenz zwischen Gewalthilfegesetz und Jugendhilfe kommen kann. Da die Zielrichtungen beider Unterstützungssysteme anders gelagert sind, ist hier Synchronisierung erforderlich – auch um keine neuen Schutzlücken zu produzieren.

Es wird begrüßt, dass in § 4 der Zugang zu Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sehr weit definiert wird. Zu bedauern ist jedoch, dass die entsprechenden begleitenden Maßnahmen wie Aufhebung der Wohnsitzauflage und Entbehrlichkeit der Teilnahme an Integrationskursen entfallen sind, was neue Zugangshürden schaffen wird.

Die Trägeranerkennung unterliegt den in § 6 benannten Anforderungen, wie die Einrichtungen ausgestattet sein sollen. Zu begrüßen ist eine rechtliche Regelung zu Qualitätsanforderungen. Die muss jedoch eingebettet sein in eine entsprechende auskömmliche Förderung und Finanzierung der Träger, da sie sonst die Anforderungen nicht erfüllen können und damit eine Anerkennung nicht erreichen bzw. verlieren können. Für kleine Träger kann das erhebliche Folgen haben.

Über einen gestaffelten Zeitraum sollen neben der Erweiterung und Verbesserung des Hilfesystems Bedarfsanalysen und Evaluation des Gesetzes sowie eines bundesstatistische Erfassung erfolgen. Diese wichtigen Instrumente dürfen jedoch nicht davon ablenken, dass die Unterversorgung des Hilfesystems hinreichend bekannt ist und auch durch bereits erfolgte Untersuchungen erfasst wurde. Erneute Erhebungen binden personelle und finanzielle Ressourcen, die stattdessen vorzugsweise direkt in die Errichtung des Hilfesystems investiert werden sollten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Zeit- und Finanzplan äußerst spät, nämlich erst in 2027 einsetzt. Der Rechtsanspruch ist sogar erst für 2030 vorgesehen. In der Zwischenzeit bleibt es zwangsläufig bei der derzeitigen Situation der Unterversorgung des Hilfesystems. Die Unterstützungsleistungen des Bundes weisen ein Finanzvolumen auf, mit dem aller Voraussicht nach der notwendige Auf- und Ausbau des Unterstützungssystems nicht gewährleistet werden kann.

Die Werte scheinen sich an der benannten Kostenstudie zu orientieren. Deren Ergebnis hatte zwei Szenarien aufgezeigt, genutzt wird nun der „untere“ Wert. Dieser ist mit Sicherheit keineswegs ausreichend – und betrifft ja lediglich die „laufenden Kosten“. Die Investitions- und Herstellungskosten sind dort nicht eingerechnet. Das bedeutet, dass sowohl der ab 2030 eingestellte jährliche Wert als auch die bis dahin sich steigernden Beträge keine ausreichende Finanzierungsgrundlage darstellen werden.

Die Regelungen der vorgesehenen statistischen Erfassung sehen eine kritische Datenabfrage vor, deren Details noch einmal näher beleuchtet werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb z.B. eine Erfassung des Personals in den Einrichtungen hinsichtlich der vorgegebenen Parameter (wie z.B. Geschlecht) erforderlich ist. Weiterhin ist fraglich, weshalb nicht bereits etablierte Erfassungen wie z.B. die Frauenhausstatistik einbezogen werden und die bereits aufgebaute Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifischer Gewalt beim DIMR anstelle des Statistischen Bundesamts mit der Datenerhebung betraut wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frauenhauskoordinierung e.V.